

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agetherma GmbH

§1 Allgemeines

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde: sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Ware oder Leistung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, oder Vereinbarungen sowie Zusicherung von Eigenschaften, die von den AGB abweichen, erlangen erst Gültigkeit, wenn sie von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt worden sind. Nachstehende Bedingungen werden durch etwaigen Handelsbrauch, stillschweigende Vereinbarungen oder Duldung nicht aufgehoben. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Umstellungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch AGT unter Übernahme der entstehenden Zusatzkosten durch den Käufer möglich. Lieferbedingungen werden dadurch angemessen erweitert. Angebote und damit übersandte Datenblätter, Berechnungen, Zeichnungen, Dokumentationen und anderen Unterlagen behält sich AGT Eigentums- oder urheberrechtliche Verwertung uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich und haben Gültigkeit von 6 Wochen. Technische Daten, die in den angebotsbegleitenden Datenblättern aufgeführt sind, müssen vom Kunden geprüft und ggf. ihre Korrektur angezeigt werden. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn AGT eine Bestellung des Käufers schriftlich oder fernschriftlich bestätigt, gleiches gilt für Erweiterungen, Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. AGT behält sich vor, einen Vertragsabschluss mittels Rechnung zu bestätigen. Maße, Zeichnungen, Abbildungen usw., die im Angebotsstadium erstellt werden, sind unverbindlich. Zeichnungen von Apparaten, die im Rahmen eines Auftrags erstellt werden, müssen durch den Auftraggeber schriftlich genehmigt und zur Fertigung freigegeben werden. Zeichnungen von Gesamtsystemen und Unterkonstruktionen können Nährungsmaße enthalten, sofern diese montagetechnisch bedingt sind, diese werden jedoch eindeutig kenntlich gemacht und müssen vom Auftraggeber als Nährungsmaße beachtet werden. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als verbindlicher Richttermin/Richtpreis.

§3 Preise und Zahlungen

Alle Preise gelten EXW gemäß Incoterms 2010 sofern nicht ausdrücklich im Angebot bzw. Auftragsbestätigung geändert. Verpackung und Versicherung übernimmt der Kunde bzw. Besteller. Die Preise enthalten keine Umsatzsteuer, die zusätzlich in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Satzes zu entrichten ist. Der Preis enthält keinerlei Steuern, Zoll oder sonstigen Gebühren. Diese, wenn gesetzlich vorgeschrieben oder aus welchem Grund auch immer zu entrichten, hat der Kunde bzw. Besteller zu entrichten. Die Berichtigung von Schreib- und Druckfehlern behalten wir uns vor. Bei nicht-EXW-Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Rechnungsdatum bzw. dem Datum der Versandbereitschaftsmeldung unabhängig von etwaiger Einlagerung, verspäteter Auslieferung oder Abholung.

§4 Zahlungsbedingungen

Die angebots- und auftragspezifischen Zahlungsbedingungen sind in den Angeboten und den Auftragsbestätigungen aufgeführt. Skontobedingungen werden auftragspezifisch festgelegt. Allgemein gelten folgende Richtwerte: Für Auftraggeber innerhalb Deutschlands: Auftragswerte bis € 500: 8 Tage ab Rechnungsdatum netto; Auftragswerte bis € 10.000: 30 Tage ab Rechnungsdatum netto; Auftragswerte über € 10.000 werden spezifisch festgelegt. Für Auftraggeber innerhalb der EU: Auftragswerte bis € 500: 10 Tage ab Rechnungsdatum netto; Auftragswerte bis € 8.000: 30 Tage ab Rechnungsdatum netto; Auftragswerte über € 8.000 werden spezifisch festgelegt. Für Auftraggeber außerhalb der EU: Auftragswerte bis € 2.000: Vorkasse bei Versandbereitschaftsmeldung; Auftragswerte bis € 20.000: 50% Anzahlung 14 Tage nach Auftragsbestätigung per Überweisung; 50% des Rechnungsbetrages fällig bei Versandbereitschaftsmeldung per telegrafischer Überweisung; Auftragswerte über € 20.000: Zahlung per unwiderruflichem Sicht-Akkreditiv (L/C) gemäß den internationalen Akkreditivbedingungen.

Bei Zahlungsüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von AGT bestrittener Gegenansprüche des Käufers sind nicht statthaft. Enddokumentationen von Abnahmegesellschaften werden nach Eingang nachgeliefert und sind nicht Bestandteil der Hauptlieferung. Die Nachlieferung hat keine Auswirkungen auf das Zahlungsziel. Im Falle des Verzuges wird der Gesamtbetrag sofort fällig.

§5 Lieferung

Die Lieferfrist verlängert sich, - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die AGT trotz der nach den Umständen des Falls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel, ob im Werk des Lieferers oder seiner Lieferanten eingetretenen (z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe). Das gleiche gilt auch für den Fall von Streik und Aussperrung. AGT verpflichtet sich, solche Hindernisse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen kann der Käufer keinen Verzugsschaden- bzw. Schadensersatzanspruch herleiten. Bei Lieferverzug, den AGT zu vertreten hat, hat der Käufer unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen nur das Recht zur Geltendmachung von Verzugszinsen, die in der Auftragsbestätigung festgelegt sein müssen. AGT behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen, sowie Teilrechnungen zu erstellen. Der Käufer kann diese nicht zurückweisen.

§6 Gefahreübergang, Versand und Fracht

Die Gefahrenübergang der Ware ist gemäß Incoterms 2010 festgelegt. Bei EXW- bzw. FCA-Lieferungen hat der Auftraggeber das Recht zur Selbstabholung. Wird in diesen Fällen keine Selbstabholung vorgenommen, hat AGT das Recht nach vorheriger schriftlicher Mitteilung auf Kosten des Auftraggebers einen Versand vorzunehmen und ebenfalls dem Auftraggeber die notwendigen Verpackungskosten in Rechnung zu stellen. Der Gefahrenübergang entspricht in diesen Fällen dennoch gemäß EXW gemäß Incoterms 2010. Die Sendung wird auf Kosten des Käufers durch AGT gegen Transportschäden aller Art sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Der Käufer hat die Kosten für erforderliche Spezialverpackungen zu tragen. Bei Abnahmeverzug durch den Auftraggeber werden ab dem 2. Tag der Einlagerung Lagerungskosten erhoben. Die Höhe der Lagerungskosten werden dem Auftraggeber im Vorfeld schriftlich mitgeteilt. Eine etwaige Einlagerung verlängert nicht das Zahlungsziel, da die Ware im Sinne der Incoterms 2010 als geliefert gilt. Ebenso wird durch eine Einlagerung nicht die Gewährleistungszeit verlängert.

§7 Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

Die technische Beratung und die technischen Daten erfolgen nach bestem Können und Wissen im Rahmen der aktuellen technischen Standards. Sie bilden keine Zusicherung, daß die Ware vom Käufer in Aussicht genommenen Zweck geeignet ist. Eine Haftung der AGT kann hieraus keinerlei Rechtsgrund hergeleitet werden, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird innerhalb der Gewährleistungsfrist ein nachgewiesener Mangel sichtbar, so hat AGT nach ihrer Wahl - unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Käufers - Ersatz zu liefern oder in angemessener Zeit Nachzubesserungen durchzuführen. Die Feststellung solcher Mängel muß AGT unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit - schriftlich mitgeteilt werden. Jeglicher angezeigter Mangel muß jedoch nachweislich auf ein Verschulden von AGT zurückzuführen sein, damit Haftungsansprüche geltend gemacht werden können.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Abnehmer, endet jedoch spätestens 12 Monate, nachdem die Ware das Lager von AGT verlassen hat. Sondervereinbarungen werden schriftlich im Einzelfall festgelegt. Laßt AGT eine ihr gestellte Nachfrist verstreichen ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, oder schlägt die Nachbesserung nach zwei Nachbesserungsmaßnahmen fehl, so hat der Käufer unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht. Die mangelhaften Gegenstände sind frachtfrei einzusenden. Sie werden, wenn ein Gewährleistungsfall vorliegt frachtfrei, ansonsten unfrei zurückgesandt. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, elektrische oder chemische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein nachgewiesenes Verschulden von AGT zurückzuführen sind. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Korrosionsschaden und für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung, Behandlung, Wartung, Betrieb und höhere Gewalt entstehen. Ferner ist die Gewährleistung ausgeschlossen bei betriebsseitiger Nicht-Einhaltung der angegebenen Betriebsbedingungen und bei Einwirkung von mechanischen bzw. gasseitigen Schwingungen. Ein Haftungsausschluss besteht ebenfalls bei Geltendmachung von Produktionsausfällen.

Alle Produkte und Entwicklungen von AGT werden aus erstklassigem Material und hochqualifizierter Facharbeit hergestellt. AGT übernimmt für alle Defekte im Material oder der Fertigung die Gewährleistung und verpflichtet sich zu kostenlosem Ersatz (Austausch) der Einheiten, die von derartigen Defekten betroffen sind. Diese Gewährleistungsansprüche gelten begrenzt für die Zeit bis zu einem Jahr nach Auslieferung und für den Ersatz der von AGT im Original erworbenen Produkte. Die oben genannte Gewährleistung gilt ausschließlich und anstatt aller anderen, sowohl ausdrücklichen als stillschweigenden Gewährleistung. AGT lehnt jegliche stillschweigende Gewährleistung für Marktfähigkeit oder Eignung der Produkte zu einem bestimmten Zweck ab. AGT übernimmt keine Haftung für mittelbare Schäden, Verlust oder Aufwand, die in Verbindung mit dem Gebrauch der Produkte oder den damit verbundenen Angaben durch den Käufer entstehen, sowie anderen mittelbaren Verlusten oder Schäden jeder Natur, aus welchem Grund sie auch immer entstehen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch AGT oder ihrer Geschäftsführung. In diesen Fällen hat der Käufer unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz nur vor dem beim Käufer oder Dritten entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind ausgeschlossen, wenn sie nicht nachweisbar auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind. Der Ersatz mittelbarer Schäden sowie mittelbarer Folgeschäden ist generell ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmengen. Dies gilt nicht soweit AGT nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet.

§8 Eigentumsvorbehalte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen AGT und dem Käufer Eigentum von AGT. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei AGT. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Ebenso sind auch Veränderungen oder Verfügungen über Gegenstände unzulässig. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte Hand hat der Käufer AGT unverzüglich zu unterrichten. Bei vertragswidrigem Verhalten - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist AGT berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen. In der Rücknahme sowie Pfändung der Vorbehaltsware liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

§9 Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Hindernisse im Sinne des §3 (4) dieser Bestimmungen, sofern sie wirtschaftlicher Bedeutung sind oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von AGT erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht AGT das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen solchen Rücktritts bestehen nicht. AGT hat den Rücktritt dem Käufer unverzüglich nach Kenntnis der Tragweite des Hindernisses mitzuteilen. Das gleiche Rücktrittsrecht steht AGT zu, falls der Käufer zahlungsunfähig wird oder in Konkurs fällt. Auch hier bestehen keine Schadensersatzansprüche des Käufers wegen des Rücktritts.

§10 Sonstige Schadensersatzansprüche

Für Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss haftet AGT nur, wenn ihr bzw. ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen AGT und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche Kaufrecht (EKA, EKAG, jeweils vom 17.07.93) werden ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von AGT. Der Gerichtsstand für alle aus dem Verhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten bestimmt sich nach dem Sitz von AGT, nach deren Wahl auch durch den Sitz, soweit er nicht Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, des Käufers.

§12 Rechtswirksamkeit und Ergänzung des Vertrages

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein, oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. An die Stelle der richtigen Teile tritt eine zumutbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Teile entspricht oder ihnen am nächsten kommt. Andere Vertragslücken sind nach billigem Ermessen auszufüllen.

§13 Datenschutz

AGT ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der DSGVO zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes, daß alle persönlichen Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

§14 Export

Wir weisen darauf hin, daß die Ausfuhr der gelieferten Ware nur mit vorheriger behördlicher Zustimmung erfolgen darf.